

Stadt Mirow

Staatlich anerkannter Erholungsort

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage Mi 066/20

Anlagen: 2
Einreicher: Christian Kubanke
Fachbereich: Sachgebiet Bauen und
Objektverwaltung
Status: öffentlich

Eingereicht am: 11.06.2020
Seiten: 1

Beschlusstitel:

Bebauungsplan Nr. 01/2019 "Schildkamp" Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Mirow billigt den Entwurf der Satzung über den B-Plan Nr. 01/2019 „Schildkamp“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der Begründung und beschließt, diesen während der Dienst- und Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte öffentlich auszulegen sowie die Behörden, die Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen.

Der Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und ist zusätzlich in das Internet (www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte) einzustellen.

Finanzierungsvorschlag:

Kostenstelle/Kostenträger/Sachkonto	Haushaltsjahr	Soll	Ist
<i>Bemerkungen: Die Planungskosten sind in den Haushalt für 2020 eingestellt</i>			

Begründung:

Mit dem Beschluss Mi 096/19 vom 10.12.2019 hat die Stadtvertretung Mirow die 1. Auslegung des Satzungsentwurfes Nr. 01/2019 „Schildkamp“ beschlossen.

Der Entwurf der Satzung wurde entsprechend der eingegangenen Stellungnahmen geändert bzw. ergänzt und ist erneut auszulegen.

Entsprechend der Stellungnahme des Landkreises, wurden die Flurstücke 34, 35, 36 und 37 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes entfernt, da diese ein Dauergrünland auf Niedermoor enthalten und an gesetzlich geschützte Biotopengrenzen. Somit könnte eine Bebauung auf diesen Flurstücken nicht in Aussicht gestellt werden. Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst nun eine Fläche von rund 0,59 ha und liegt auf den Flurstücken 19, 20 und 21 sowie teilweise auf den Flurstücken 15, 16, 17, 18, 22, 24, 25 und 65/10 der Flur 17.

Zudem soll die Nutzung nun als ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO, mit einer maximalen Überbauung von 40 % der Grundstücksfläche festgelegt werden. Ausgehend von dem näheren Umfeld, wird die Bebauung auf ein Vollgeschoss und eine maximale Höhe von 7,50 m ausgehend von der Oberkante der anliegenden Erschließungsstraße begrenzt. Die berührten Träger öffentlicher Belange und Behörden werden erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Ö/N	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Zuständigkeit
			gew.	anw.	ja	nein	enth.	ausg.	
1 Stadtvertretung Mirow	23.06.2020	Ö							Entscheidung

Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV MV

Henry Tesch
Bürgermeister

Siegel